



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633.

Nummer 18

Donnerstag, 4. Mai

Jahrgang 2017



REITTURNIER
REIT- UND FAHRVEREIN ZAISENHAUSEN E.V.

SPRINGEN

Am 6. und 7. Mai

*Ein Besuch lohnt
sich,
es ist für jeden was
dabei !*

**EINTRITT
FREI !!**



**Am Samstag bis Klasse M* Punktespringprüfung mit Joker
& Sonntag bis Klasse M* Springprüfung mit Stechen**

Das Starterfeld ist hochklassig besetzt.

*... und für das leibliche Wohl wird
wie immer bestens gesorgt !*

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses für den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Ortskern“

I. Allgemeine Informationen

Die Gemeinde Zaisenhausen beabsichtigt in dem abgegrenzten Untersuchungsgebiet eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen.

Zur Vorbereitung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme hat die Gemeinde sogenannte *Vorbereitende Untersuchungen* durchzuführen, bei denen durch Bestandsaufnahmen und Analysen das Ausmaß des Sanierungsbedarfs ermittelt werden soll. Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme wird dann ein Neuordnungskonzept mit Maßnahmenplan für das Gebiet entwickelt.

Sanierungsziele sind:

- Schaffung einer neuen Ortsmitte
- Aufwertung des öffentlichen Raums durch Neugestaltung von Straßen- und Platzräumen
- Umfeldverbesserung durch Schaffung qualitativvoller Grün- und Freiraumstrukturen
- Private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt gestalterischer sowie energetischer Maßnahmen
- Schaffung von Wohnraum in zentraler Lage mit besonderem Fokus auf bedarfsgerechte Wohnungen (Mietwohnungen, seniorengerecht, familiengerecht, Single-Wohnungen)
- Sanierung der öffentlichen Gebäudesubstanz
- Schaffung von Angeboten für Familien im Wohnumfeld
- Revitalisierung leer stehender oder untergenutzter Bestandsgebäude, insbesondere Gebäude, die maßgeblich zum Ortsbild beitragen
- Ersatz nicht erhaltenswerter Gebäudesubstanz bzw. Aktivierung von Baulücken durch eine maßstäbliche Neubebauung
- Gestaltung Uferbereich Kohlbach

Mit der eigentlichen Sanierungsdurchführung kann erst nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes begonnen werden.

II. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der

Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 beschlossen, in dem aus dem (auf Seite 3) abgebildeten Lageplan der Kommunalentwicklung (KE) vom 13.10.2016 ersichtlichen Gebiet „Ortskern“ *Vorbereitende Untersuchungen* gem. § 141 BauGB durchzuführen.

Mit der Durchführung der *Vorbereitenden Untersuchungen* wurde die Kommunalentwicklung (KE) Stuttgart beauftragt.

Gegenstand der *Vorbereitenden Untersuchungen* ist u. a. eine Bestandsaufnahme. Dabei soll insbesondere der Gebäude- und Wohnungszustand sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer erhoben und die Träger öffentlicher Belange angehört werden.

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Eigentümer, die nicht selbst im Gebäude wohnen, werden gebeten, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen hinzuweisen.

Die Kommunalentwicklung hat sich gemäß § 138 Abs. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die erhobenen

Daten nur zu Zwecken der Sanierung zu verwenden und nur an die Gemeinde weiterzugeben.

III. Befragung

Die Gemeinde wird einen Fragebogen an die Eigentümer verschicken, um die Mitwirkungsbereitschaft sowie Wünsche und Vorschläge zu erfragen. Wir bitten Sie, die Fragebogen auszufüllen und zurückzugeben sowie die Mitarbeiter der Kommunalentwicklung zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Fragen zur Sanierung beantworten gerne Frau BM Cathrin Wöhrle, Telefon: 07258 91090 und

Frau Manuela Bader von der KE, Fritz-Elsas-Straße 31, 70174 Stuttgart, E-Mail: manuela.bader@lbbw-im.de, Telefon: 0711/6454-2220.

Zaisenhausen, 04.05.2017

gez. Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

Förderanträge können gestellt werden

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Sie beabsichtigen, Ihr Wohnhaus umfassend zu sanieren? Sie möchten ein Scheunengebäude zu einem Wohnhaus umbauen? Sie möchten Ihren Gewerbebetrieb erweitern? Dann könnte das ELR das richtige Förderprogramm für Ihr Vorhaben sein.

Das ELR ist ein Förderangebot des Landes Baden-Württemberg für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Gemeinden. Der Schwerpunkt liegt auf Gebäudesanierungen, -umnutzungen im Bereich der Ortskerne, der Sicherung der Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Aufbau und Erhalt von gemeinschaftlichen Aktivitäten.

Für Gebäudeeigentümer ist der **Förderschwerpunkt „Wohnen“** maßgebend.

Hier bestehen Zuschussmöglichkeiten u.a. für

- **Umnutzung leer stehender Gebäude** (wie Scheunen) zu Wohnraum
- **umfassende Wohnungsmodernisierung**
- **ortsbildgerechter Neubau in Baulücken**, die sich durch Abbruchmaßnahmen ergeben haben.

Die **Förderobergrenze** liegt bei **20.000 € bis 50.000 € pro Wohneinheit**, maximal 100.000 €. Voraussetzung ist, dass sich das Objekt **im Bereich des Ortskerns** befindet und eine **Baugenehmigung** vorliegt.

Auch **Gewerbebetriebe** (bis maximal 99 Beschäftigte) können Anträge stellen für die

- **Reaktivierung einer Branche**
- **Verlagerung** von Unternehmen aus Gemengelagen (**aus dem Ortskern**)
- **Neuansiedlung und Erweiterung.**

Hier bestehen **Fördermöglichkeiten bis zu 200.000 €**.

Die Gemeinde Zaisenhausen wird einen Gesamtantrag stellen. Um diesen rechtzeitig vorzubereiten, sind die ausgefüllten Antragsunterlagen bis 22. September 2017 der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Bauvorhaben vor Zuschussbewilligung (circa April 2018) nicht begonnen werden darf.

Weitergehende Informationen können über die Internetseite der Gemeinde Zaisenhausen www.zaisenhausen.de unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem Unterpunkt „Förderprogramme“ abgerufen werden. Oder:

Gemeindeverwaltung Zaisenhausen, Hauptstr. 97, 75059 Zaisenhausen, Ansprechpartnerin: BM Cathrin Wöhrle, Durchwahl: 07258/9109-0, E-Mail: c.woehle@zaisenhausen.de; Ansprechpartner: Wilfried Richter, Durchwahl: 07258/9109-50, E-Mail: gemeindekasse@zaisenhausen.de;

oder dem Fachbüro:

LBBW Immobilien, Kommunalentwicklung GmbH (KLE), Fritz-Elsas-Straße 31, 70174 Stuttgart, Ansprechpartnerin: Manuela Bader, Durchwahl: 0711/6454-2220, E-Mail: manuela.bader@lbbw-im.de;

Ansprechpartner: Christian Mathieu, Durchwahl: 0711/6454-2235, E-Mail: christian.mathieu@lbbw-im.de.



Sanierung "Ortskern"

Lageplan zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



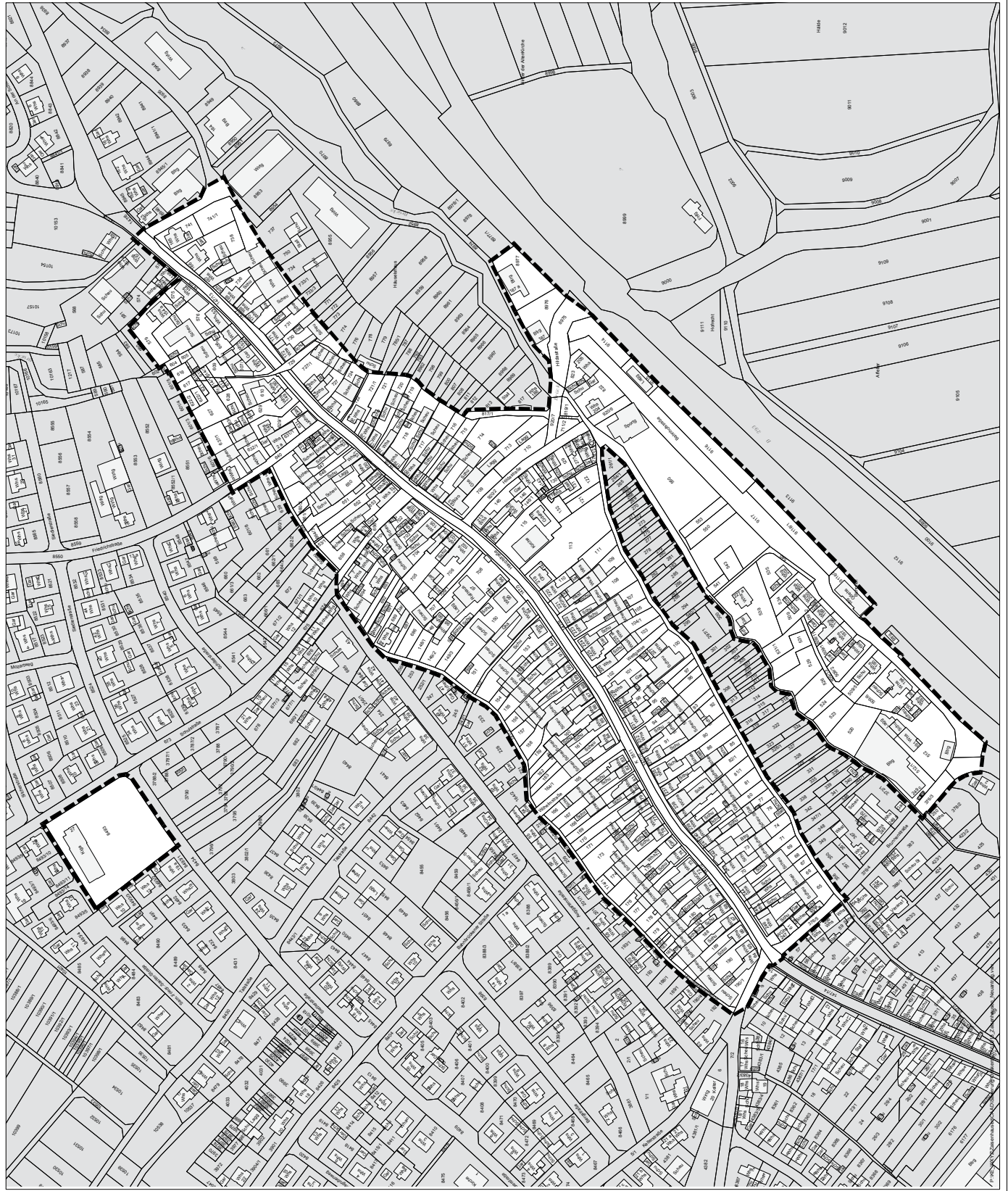
Abgrenzung Untersuchungsgebiet
Gesamtfläche: 154.852m²

0 510 25 50
M 1:2750
Stuttgart
13.10.2016



Bauer / Konz.

LEBEW Immobilien
Kommunaleentwicklung GmbH
Königsplatz 31
70774 Stuttgart



Rathaus geschlossen

Wegen Arbeiten zur Umstellung auf das „Neue Kommunale Haushaltsrecht“ ist am 10.05., 17.05. ganztägig und am Nachmittag des 18.05.2017 das Rathaus geschlossen.

Für Notfälle im Standesamtswesen können Sie sich unter der Tel.-Nr. 07258/910960 an das Standesamt wenden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Beachtung.

Die Gemeindekasse informiert

Grund- und Gewerbesteuer

Wir erinnern an den **Fälligkeitstermin für Grund- und Gewerbesteuer am 15.05.2017.**

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Mahngebühr beträgt 0,5 v.H. des Mahnbetrages, mindestens jedoch 4 € und höchstens 75 €.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind je angefangener Monat der Säumnis ab dem Fälligkeitstag 1 v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten, Steuerbetrages zu entrichten.

Spende des Rostbratenvereins für den Friedhof



Traditionell spendet der Rostbratenverein einen Teil des Erlöses des jährlich stattfindenden Rostbratenfestes für gemeinnützige Zwecke. In diesem Jahr beschloss die Vorstandschaft des Vereins sieben Ständer aus nicht rostendem Stahl mit einem stabilen Sockel aus Granit für den Friedhof der Gemeinde zu spenden. Jeder Ständer ist mit vier Gießkannen bestückt.

Ein herzliches Dankeschön dem Rostbratenverein für diese

nützliche und zugleich dekorative Spende! Damit haben die Gießkannen an allen sieben Wasserstationen einen festen Platz.

Ein besonderes Dankeschön gilt dem 1. Vorsitzenden Klaus Schnepper, der die Ständer selbst herstellte!

Wir gratulieren



Altersjubilare

10.05. Anneliese Müller,

90 Jahre

11.05. Otto Götz,

79 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.